

# Sri Lanka: Folter, Entführung und Reisepassbeschaffung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 2. Juli 2021



#### Impressum

Herausgeberin Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) Postfach, 3001 Bern Tel. 031 370 75 75 Fax 031 370 75 00

E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch Internet: www.fluechtlingshilfe.ch Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen Deutsch

#### COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
gg	
Entführung, Folter und Freilassung nach Bezahlung	5
Ausreise und Reisenassbeschaffung	7
	Einleitung  Entführung, Folter und Freilassung nach Bezahlung  Ausreise und Reisepassbeschaffung

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.



#### 1 Einleitung

Situation: Person XY mit niedrigem LTTE-Profil (LTTE = Liberation Tigers of Tamil Eelam) war längere Zeit im Ausland (Malaysia) und hatte nach ihrer Rückkehr keine Verbindung zur LTTE, ausser dass sie einige aus dem Gefängnis entlassene ehemalige LTTE-Mitglieder besuchte. Die Person wurde 2019 von mutmasslichen Militärangehörigen entführt und sexuell und physisch gefoltert. Gegen Freilassung von Lösegeld wurde Person XY freigelassen. Vor Ausreise hat sich Person XY einen Pass ausstellen lassen und ist mit Hilfe eines Menschenschmugglers und eines gefälschten Reisepasses ausgereist. Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

- 1. Inwiefern passt das Vorgehen der Entführer (Entführung, Folter, Freilassung gegen Bezahlung) ins Schema, welches das *International Truth and Justice Project* (ITJP) in anderen Fällen beobachtet hatte?
- 2. Das gleiche gilt für die Ausreise und die Passausstellung nach den Folterhandlungen: Geschieht das oft, dass Personen sich danach einen Pass ausstellen lassen können?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Sri Lanka seit mehreren Jahren.<sup>1</sup>

Die SFH-Länderanalyse hat für die Recherche *Kontaktperson A² von International Truth and Justice Project* (ITJP)³ konsultiert. Das ITJP sammelt und speichert Beweismaterial für ein künftiges glaubwürdiges Gerichtsverfahren, greift aber wo es kann auch ein, um Opfergemeinschaften in Sri Lanka bei der Suche nach Rechenschaftspflicht zu unterstützen. ITJP hielt in verschiedenen Berichten fest, dass Polizei und Militär tamilische Personen entführte, illegal gefangen hielt, folterte und vergewaltigte und schliesslich gegen Zahlung von Lösegeld freiliess. In den von ITJP dokumentierten Fällen waren die entführten und gefolterten Menschen während ihrer Gefangennahme weder im Rahmen des *Prevention of Terrorism Act* (PTA) noch irgendeines anderen Gesetzes verhaftet worden.<sup>4</sup>

Sri Lanka: Folter, Entführung und Reisepassbeschaffung - 2. Juli 2021

<sup>1</sup> www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Kontaktperson A ist für ITJP t\u00e4tig und hat zahlreiche F\u00e4lle von Entf\u00fchrungen und Folter in Sri Lanka verifiziert und dokumentiert.

Das International Truth and Justice Project - Sri Lanka (ITJP) wird von der Stiftung für Menschenrechte in Südafrika unter der Leitung von Yasmin Sooka verwaltet. Yasmin Sooka ist eine renommierte Menschenrechtsanwältin und Executive Director der Foundation for Human Rights in South Africa. Sie ist eine führende internationale Expertin im Gebiet der «Transitional Justice». 2010 bis 2011 war sie Teil des dreiköpfigen UNO-Experten-Panels, welches den UNO-Generalsekretär zur Verantwortlichkeit der Kriegsverbrechen in der letzten Phase des Konflikts in Sri Lanka beriet. Sie hat 2014 verschiedene Berichte zu Sri Lanka publiziert. Yasmin Sooka war 1996 bis 2001 Teil der South African Truth and Reconciliation Commission, zwischen 2002 und 2004 Teil der Truth and Reconciliation Commission of Sierra Leone und Mitglied des Advisory Body zur UNO-Resolution 1325. Weiter war sie Mitglied verschiedener beratender UNO-Missionen zu Transitional Justice in Afghanistan, Burundi, Kenia, Nepal und Uganda. Zudem berät sie regelmässig das Eidgenössische Department für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz.

Die SFH ist in einer Recherche im Jahr 2018 ausführlich auf eine Reihe der von ITJP dokumentierten Fälle eingegangen. SFH, Sri Lanka, Entführungen von tamilischen Personen mit LTTE-Verbindungen im Distrikt Jaffna und in der Nordprovinz, 12. Januar 2018: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Asien-Pazifik/Sri\_Lanka/180112-lka-entfuehrungen-jaffna-de.pdf.



Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

# 2 Entführung, Folter und Freilassung nach Bezahlung

**Muster des Vorgehens der Entführer entspricht den Fällen von ITJP.** Laut E-Mail-Auskunft vom 30. Juni 2021 von *Kontaktperson A* sei das Muster des Vorgehens der Entführer im obigen Fall (Person XY) sehr vertraut für das ITJP.<sup>5</sup>

Risikoprofil entspricht denjenigen der Fälle von ITJP: Ehemalige LTTE-Mitglieder, auch lange zurückliegende Verbindungen zur LTTE. Kontaktperson A gab der SFH an, dass auch das Risikoprofil der betroffenen Person XY den von ITJP identifizierten Fälle entspreche: So würden ehemalige LTTE-Mitglieder darunterfallen; darunter auch Personen, die die LTTE vor langer Zeit verlassen hätten, aber weiterhin bei den Behörden «negatives» Interesse zu wecken schienen. Dieses Muster sei von ITJP oft beobachtet worden. Zum Beispiel habe es 2015 einen von ITJP dokumentierten Fall gegeben, der in dieses Muster passte. Die damals betroffene Person habe mittlerweile einen Schutzstatus in einem europäischen Land erhalten. Es handelte sich um ein ehemaliges LTTE-Mitglied, das sich in den 1980er Jahren der LTTE anschloss, diese aber Anfang der 1990er Jahre verliess, Mitte der 1990er Jahre nach Europa ging und zu Beginn der 2000er Jahre nach Sri Lanka rückgeführt wurde. Die Person reiste dann 2013 in ein weiteres Land aus und wurde von dort Ende 2014 rückgeführt und im Sommer 2015 in Sri Lanka entführt. Dieser Fall sei damals von den Asylbehörden eines europäischen Lands als glaubwürdig eingestuft worden. Nach Angaben von Kontaktperson A habe ITJP zahlreiche weitere Folter- und Entführungs-Fälle dokumentiert, die ähnliche, lang zurückliegende LTTE-Verbindungen aufwiesen.6

Risikoprofil: «Schwache» oder rangniedrige Verbindung zu LTTE. Die SFH hielt in einem Bericht im Jahr 2018 mit Bezug auf die Dokumentation von ITJP-Entführungs-Fällen fest, dass auch eine «schwache» Verbindung zur LTTE dazu führen kann, dass Personen entführt und gefoltert werden. So wiesen Betroffene in dokumentierten Fällen eine schwache Verbindung oder eine rangniedere Mitgliedschaft zur LTTE auf, die sie vorgängig den Behörden nicht angegeben hatten, ausserdem hatten sie keine «Rehabilitation» durchlaufen. In einigen Fällen bestand die Verbindung der entführten und gefolterten Personen lediglich darin, dass ein Familienmitglied Mitglied der LTTE war. So waren unter den Betroffenen auch Nachkommen von ehemaligen LTTE-Kämpfer\_innen und selber zu jung, um LTTE-Kämpfer\_innen gewesen zu sein. Auch frühere Berichte von ITJP weisen darauf hin, dass direkte und indirekte Verbindungen zur LTTE Faktoren sind, die zu einer Gefährdung beitragen können.<sup>7</sup>

Risikoprofil: Teilnahme an Gedenkveranstaltung oder rangniedere politische Arbeit. Schliesslich kann laut ITJP auch die Teilnahme an Gedenkveranstaltungen oder das Ausführen von rangniederer politischer Arbeit für lokale tamilische Parlamentsmitglieder eine Gefährdung zur Folge haben. Dazu könne das Verteilen von Flugblättern oder Postern, das

Sri Lanka: Folter, Entführung und Reisepassbeschaffung - 2. Juli 2021

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. Juni 2021 von Kontaktperson A.

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SFH, Sri Lanka, Entführungen von tamilischen Personen mit LTTE-Verbindungen im Distrikt Jaffna und in der Nordprovinz, 12. Januar 2018, S. 4-5.



Sammeln von Unterschriften für Petitionen oder das Sammeln von Namen von verschwundenen Personen gehören.<sup>8</sup>

Risikoprofil: Rückkehr aus dem Ausland. Aufenthalt in Malaysia. Eine Rückkehr aus dem Ausland kann laut den dokumentierten Fällen von ITJP dazu beitragen, dass eine Person Gefahr läuft, entführt und gefoltert zu werden. Ein Aufenthalt in Malaysia – auch wenn dieser nicht in Zusammenhang mit einer LTTE-Aktivität steht – scheint schliesslich auch ein Risikofaktor zu sein und den Verdacht der Behörden zu wecken: So gibt es nach Erfahrungswerten von Kontaktperson A ein grosses Interesse der sri-lankischen Sicherheitsbehörden an ehemaligen LTTE-Mitgliedern, die nach Malaysia geflohen seien. Der aktuelle Chef des staatlichen Geheimdienstes war unter der letzten Regierung als Militärattaché in Kuala Lumpur stationiert. Einige der jüngsten Folterfälle, die ITJP dokumentiert hatte, betrafen Ex-LTTE-Mitglieder in Malaysia, die Geld an Leute in Sri Lanka schickten, von dem die Behörden behaupteten, es sei für den «Wiederaufbau der LTTE». 10

Risikofaktor: Besuch von ehemaligen LTTE-Mitgliedern erhöht Risiko stark. Die Tatsache, dass die Person XY vor ihrer Entführung alte Freunde besuchte, die aus dem Gefängnis entlassene Ex-LTTE-Mitglieder waren, setzt Person XY nach Einschätzung von Kontaktperson A einem massiven Risiko aus. Diese aus dem Gefängnis entlassenen ehemaligen LTTE-Mitglieder würden von den sri-lankischen Sicherheitskräften sehr weitgehend gezwungen, als Informanten für sie zu arbeiten. Zudem seien sie selbst einer starken Überwachung durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte ausgesetzt. Solche Besuche hätten die Person XY nach Einschätzung von Kontaktperson A wohl in den Fokus der Behörden gebracht und hätten entsprechend zu einer Gefährdung der betroffenen Person führen können.<sup>11</sup>

Häufiges Muster: Betrunkene Offiziere an Haftorten. Dass Offiziere an den Orten, an welchen die Entführten festgehalten wurden, betrunken waren, ist in den Zeugenaussagen, die ITJP in verifizierten Folter- und Entführungsfällen erhalten hat, üblich – besonders nachts.<sup>12</sup>

**Häufiges Muster: Zahlung von Lösegeld.** Die Zahlung eines Lösegelds durch die Familie ist in den Fällen, die ITJP dokumentiert hat, sehr häufig.<sup>13</sup>

Häufiges Muster: Nach der Flucht des Opfers werden dessen Angehörigen wiederholt aufgesucht. Ebenso würden in den von ITJP dokumentierten Fällen die Angehörigen nach der Flucht des Opfers weiterhin durch mit der Entführung in Zusammenhang stehende Personen/Sicherheitskräfte aufgesucht. Nach Einschätzung von ITJP gehe es dabei wohl auch darum, die Angehörigen zum Schweigen zu bringen und sie daran zu hindern, den Vorfall zu melden.<sup>14</sup>

Beschwerde von Angehörigen bei Menschenrechtskommission könnte diese in Gefahr bringen. Eine Beschwerde der Angehörigen des Opfers bei der sri-lankischen Menschenrechtskommission könnte diese nach Einschätzung von *Kontaktperson A* in Gefahr bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebenda, S. 4.

E-Mail-Auskunft vom 30. Juni 2021 von Kontaktperson A.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ebenda.



Dies weil die Mitglieder der Kommission ausgewechselt wurden und das Gremium vom *United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights* (OHCHR) nicht mehr als unabhängig angesehen wird. <sup>15</sup> Im Dezember 2020 ernannte Präsident Gotabaya Rajapaksa neue Mitglieder der sri-lankischen Menschenrechtskommission (HRCSL), darunter einen ehemaligen Minister als Vorsitzenden. Die *UNO-Hochkommissarin Michelle Bachelet* zeigte sich besorgt, dass das neue Ernennungsverfahren die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der Kommission untergrabe. <sup>16</sup>

Häufiges Muster: Folter mit heissen Metallgegenständen. Bei der Folter sei bei den von ITJP dokumentierten Fällen das Brandmarken mit einem heissen Metallgegenstand relativ häufig. So gebe es zum Beispiel einen aktuellen von ITJP dokumentierten Fall vom Sommer 2020, in dem ein junger Tamile in Sri Lanka in Polizeigewahrsam schwere Brandverletzungen zugefügt wurden wurde: «Ich musste mich mit dem Gesicht nach unten auf den Boden legen und zwei Männer hielten mich an den Händen und Beinen fest. Der dritte hielt dann einen heissen Metallstab auf meinem Rücken und Unterschenkel. Er trug Handschuhe. Ich habe nicht gesehen, woher er den Metallstab hatte oder wie er ihn heiss machte. Ich schrie vor Schmerz und spürte ein starkes Brennen auf meinem Rücken und meinen Beinen. Dieses Gefühl des Brennens hielt für viele Wochen an». 17

Häufiges Muster: Anale Vergewaltigung mit Gegenstand. Die anale Vergewaltigung mit einem Gegenstand ist nach Erfahrungswerten von ITJP in Sri Lanka eine übliche Foltermethode, ebenso wie Hänge-Stress-Positionen.<sup>18</sup>

## 3 Ausreise und Reisepassbeschaffung

Bekanntes Muster: Ausreise mit Hilfe von Menschenschmugglern. Ausreisen mit eigenem oder gefälschtem Reisepass wurden ebenfalls dokumentiert. Kontaktperson A gab mit Verweis auf interne und nicht zur Publikation bestimmte, im Jahr 2018 durchgeführte Auswertungen von deutlich über 200 von ITJP dokumentierten Fällen der Jahre 2009 bis 2017, an, dass bei der Ausreise sehr häufig Menschenschmuggler oder ein illegales Verhalten/Betrug bei der Ausreise («Immigration Fraud») involviert waren. In einer kleineren Zahl von Fällen reisten die Betroffenen mit dem eigenen Reisepass und mit einem Visum aus. In weiteren Fällen reisten die Betroffenen via Indien oder mittels indischem Reisepass aus. Kontaktperson A betonte daraufhin, dass diese Auswertung nur intern durchgeführt wurde und seit 2018 nicht mehr aktualisiert wurde. Kontaktperson A wies zudem darauf hin, dass bei den dokumentierten Fällen der Jahre 2015 bis 2017 eine relevante Zahl den Reisepass einer anderen Person oder einen gefälschten Reisepass zur Ausreise nutzten. Ebenfalls habe eine Reihe von Personen in den von ITJP im gleichen Zeitraum dokumentierten Fällen mit dem eigenen

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Ebenda.

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Report of the Office of the High Commissioner for Human Rights, Promotion reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka, Advance Edited version, 9. Februar 2021, S. 8: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session46/Documents/A\_HRC\_46\_20\_AEV.docx.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. Juni 2021 von Kontaktperson A.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Ebenda.



Reisepass mit der Unterstützung von Menschenschmugglern ausreisen können. Laut *Kontaktperson A* waren diese zuvor genannten zwei Ausreiseformen in den Jahren 2015 bis 2017 nicht per Schiff erfolgt.<sup>19</sup>

Zahlreiche Varianten bei Ausreise sind möglich. Mit Bezug auf aktuelle Fälle, die ITJP dokumentiert hat, gab Kontaktperson A an, dass es zahlreiche verschiedenen Ausreisevarianten mit Reisepässen gebe. Auch sei davon auszugehen, dass viele weitere Formen mit originalen/gefälschten Reisepässen aufzufinden seien, wenn die umfangreichen Aufzeichnungen von ITJP durchforstet würden. Der Betrug bei der Ausreise («Immigration Fraud») sei nach Angaben von Kontaktperson A umfangreich und laufe seit Jahren in verschiedenen Formen ab.<sup>20</sup> Die Kontaktperson A gab der SFH als Beispiel für einige Formen Einsicht in Auszüge einer Reihe jüngerer Fälle:

- Ausreise im Jahr 2021 falscher Reisepass: «Ich nahm einen Flug vom Flughafen am Abend des X.2021. Der [Menschenschmuggler] und ich fuhren in einem Taxi zum Flughafen und er gab mir einen Reisepass. Ich erinnere mich nicht an die Details, die darinstanden, aber er enthielt mein Foto. Ich wurde zu einem bestimmten Schalter geleitet und der [Menschenschmuggler] sagte mir, ich solle mir keine Sorgen machen. Am Schalter überprüfte der Beamte meinen Pass, stempelte ihn ab, und ich durfte passieren. Der Beamte folgte mir nach».<sup>21</sup>
- Ausreise im Jahr 2020 Visumantrag nach Folter: «In diesen [x] Monaten habe ich nur zweimal das Haus verlassen. Beide Male war es, um [zur diplomatischen Vertretung eines europäischen Landes] in Colombo zu gehen. R. begleitete mich und X. fuhr das Auto. Sie hatten den Papierantrag für mich ausgefüllt, aber ich musste ein paar Formulare einreichen, als ich dort war, und angeben, ob ich wollte, dass mein Pass per Kurier zu mir geschickt würde oder ob ich zurückkehren wollte, um ihn abzuholen. Ich bestätigte, dass ich ihn abholen wollte und liess meine Fingerabdrücke und ein Foto machen. Ich bezahlte die Gebühren mit Geld, das R mir gab. Ich hatte keine Art von Interview als Teil meines Visumsprozesses.

Am X. 2020 brachte mich R. zum Flughafen. Wir passierten einen Armeekontrollpunkt und er sprach mit den Soldaten. Er zeigte meinen Pass und seinen Ausweis vor und wir durften passieren. Mein Flug war erst am XZ. 2020, aber der Check-in-Prozess dauerte sechs Stunden aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-Massnahmen. R. versicherte mir, dass er alles arrangiert habe, und er sagte, ich solle zum Schalter drei der Einwanderungskontrolle gehen.

Ich wurde an einen anderen Mann im Flughafen übergeben, der mir half, mein Gepäck zu deponieren und meine Bordkarte auszufüllen. Ich ging allein zum Schalter drei und der Angestellte stempelte meinen Pass und gab ihn mir zurück. Sobald ich im Wartebereich war, rief ich R. an und er sagte mir, ich solle mir keine Sorgen machen und ihm Bescheid geben, wenn ich sicher im Flugzeug sei. Er sagte mir, dass Y. kommen und mich vom Flughafen in P. [im europäischen Zielland] abholen würde»<sup>22</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ebenda.



- Ausreise im Jahr 2020 Beschaffung von Reisepass: «Ich bin mit dem Mann von der EPDP [Eelam People's Democratic Party] nach Colombo geflogen. Wir kamen am X.2020 an. Ich wurde in ein Zimmer in einem Haus mit einem Fernseher gebracht. Ich weiss nicht, wessen Haus es war, aber es waren noch andere Personen in anderen Räumen. Das EPDP-Mitglied fotografierte mich, um einen Reisepass zu beschaffen».<sup>23</sup>
- Ausreise im Jahr 2020 Beschaffung von Reisepass: «M. brachte mir ein langärmeliges [...] Hemd, um die Narben auf meinem Körper zu verdecken und machte ein Foto von mir darin. Am nächsten Tag brachte er mir einen sri-lankischen Reisepass mit meinem Foto, aber anderen Details. Er sagte mir, ich solle mir die Details merken. Am nächsten Tag brachte mich M. in einem Auto ich glaube, es war ein Taxi zum Flughafen. Er gab mir einige Anweisungen, in welcher Schlange ich stehen und zu welchem Schalter ich gehen sollte. Ich tat, was er mir sagte, und gab meinen Pass ab. Ich sah, wie M. dem Beamten am Schalter ein Zeichen gab, und danach stellte der Beamte mir keine Fragen, er stempelte den Pass einfach ab und gab ihn mir zurück».<sup>24</sup>
- Ausreise im Jahr 2019 falscher Reisepass: «Am X. 2019, nach [x] Tagen in diesem Haus, brachte mich der [Menschenschmuggler] in seinem Auto zum Flughafen. Wir gingen in den Flughafen und der [Menschenschmuggler] gab mir einen falschen Reisepass mit einem anderen Namen und einem Foto von jemandem, der wie ich aussah. Im Pass fand ich die Bordkarte. Er bat mich, zum Schalter Nummer [Y] zu gehen. Er sagte, dass alles arrangiert sei und ich mir keine Sorgen machen müsse. Ich ging davon aus, dass er ein Bestechungsgeld gezahlt hatte, damit ich ohne Probleme ausreisen konnte. Am Schalter fragte mich der Beamte nichts, er stempelte den Pass ab, aber scannte ihn nicht».<sup>25</sup>

Fälschung des Reisepasses häufig mit Identität einer anderen Person. Laut Kontaktperson A wird bei der Ausreise oft die Identität einer anderen Person verwendet. So werde beispielsweise der Name und die Adresse sowie weitere Angaben von einem Dorfbewohner, der nicht reisen will, verwendet, aber das Foto und die Fingerabdrücke (biometrische Angaben) der Person, die aus dem Land geschleust wird.<sup>26</sup>

Routinemässige Bestechung von Ausreisebeamten. Menschenschmuggler müssen nicht notwendigerweise mit Folterern eine Verbindung aufweisen. Nach Angaben von Kontaktperson A scheine die Bezahlung von Bestechungsgeld an Flughäfen häufig. Die Menschmuggler müssten zudem laut Kontaktperson A nicht notwendigerweise mit den Folterern eine Verbindung aufweisen und sie schmuggelten die Leute routinemässig aus dem Land heraus, indem sie die Beamten bestechen würden. Dies zum Beispiel wie in den oben aufgeführten Schilderungen einiger ITJP-Fälle, indem die betroffene Person zu einem bestimmten Schalter der Einwanderungsbehörde ging.<sup>27</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Ebenda.



Flughafen scheint sehr durchlässig und Bestechung mehr als nur einzelne Beamte zu betreffen. ITJP ist aufgrund von Angaben von verschiedenen Quellen zum Schluss gekommen, dass die Bestechung mehr als nur die einzelnen Schalterbeamten betreffe und der Flughafen als Ausreiseort sehr durchlässig sei. Allerdings könne es laut *Kontaktperson A* sein, dass die Situation aktuell wieder anders sein, falls die Behörden neu hart durchgreifen würden. Diesbezüglich sei nicht auszuschliessen, dass diese Informationen nicht mehr auf dem neuesten Stand seien.<sup>28</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Sri Lanka und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter <u>www.fluechtlings-hilfe.ch/newsletter-abonnieren</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ebenda.